

lich-staatlich gültige Ehe geschlossen. Nachher schlugen sie in der reichsdeutschen Diözese R ihren Wohnsitz auf. Theresia will wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1964 ist *ratione domicilii* das Ehegericht in R, *ratione contracti matrimonii* das Ehegericht in A zuständig. Bei mehrfacher Zuständigkeit hat nach can. 1559, § 3, der Kläger die Wahl. Theresia entscheidet sich für das Ehegericht in R. Dort wird der Prozeß begonnen und die Zeugeneinvernahme vorgenommen. Nach can. 1568 hat nun *ratione praeventionis* das Ehegericht in R das ausschließliche Recht, den Prozeß zu Ende zu führen. Nun erfährt Theresia, daß nach § 3 (1), b, des österreichischen Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die Vollstreckbarerklärung für den staatlichen Bereich in Österreich nur zu erreichen ist, wenn in erster Instanz ein österreichisches kirchliches Gericht eingeschritten ist. Theresia bittet nun das kirchliche Gericht in R um Ausfolgung der Gerichtsakten an das kirchliche Gericht in A und ersucht gleichzeitig letzteres Gericht um Fortführung des Prozesses. Kann und darf dem Ansuchen entsprochen werden? In *dieser* Form jedenfalls nicht. *Ratione praeventionis* hat das Ehegericht in R nach can. 1568 gegenüber dem Ehegericht in A ein ausschließliches Recht erlangt. Nach can. 1570, § 2, kann ein kirchliches Gericht ein anderes kirchliches Gericht wohl mit der Vornahme einzelner Gerichtshandlungen (Zeugeneinvernahme, Urkundeneinsicht u. dgl.) betrauen, nicht aber eine Prozeßdelegation verfügen. Der Klägerin kann aber in nachfolgender Weise geholfen werden: Sie kann nach can. 1740, § 1, formell auf die Fortführung des Prozesses in R verzichten (*renuntiatio instantiae*). Darnach kann sie in A, dessen Zuständigkeit nun wieder auflebt, die Klage neu einbringen. Hierbei können dann nach can. 1738 die *acta causae* (gerichtliche Aussagen) benützt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Das Schicksal einer Ehe.) Der katholische, in Österreich geborene Offizier Josef heiratete 1911 in Brasso (Kronstadt in Siebenbürgen, heute Rumänien) die orthodoxe Gabriele, und zwar standesamtlich und vor dem orthodoxen Pfarrer. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit unglücklich und Josef hatte ein Interesse an der kanonischen Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auf den ersten Blick möchte man diese Ehe überhaupt für ungültig ansehen, da Josef als Katholik zur Erfüllung der katholischen Eheschließungsform (Trauung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen) verpflichtet ist. Nun galt aber bis zur Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) in Ungarn und seinen Nebenländern die *Provida*, wonach Mischehen, auch formlos ge-

schlossen, kanonisch gültig sind. Zum Glück für Josef bestimmte C. Sacr. 18. Juni 1909, daß in diesem Falle beide Teile in Ungarn geboren sein müssen. Dies trifft nicht zu, da Josef in Österreich geboren ist. Daher war die Ungültigkeitserklärung kirchlich möglich. Es ist gut, daß Provida samt Anhang aufgehoben ist. Dem Volke kann man diese Ausnahme und die Ausnahme von der Ausnahme kaum begreiflich machen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(† **P. Peter Alois Steinen S. J.**) Am 31. Oktober verschied nach kurzer, schwerer Krankheit und andächtigem Empfang der heiligen Sakramente im Marienhospital Burtscheid im 67. Lebensjahre, im 47. Jahre seines Ordenslebens, im 37. seiner Priesterweihe, im 30. seiner feierlichen Profeß der hochwürdige *Pater Peter Alois Steinen S. J.*, Konsultor an der Heiligen Pönitentiarie Rom, Spiritual und Professor der Aszetik am Priesterseminar Aachen. Er war seit 1918, wo er nach dem Tode des hochwürdigen Pater Josef Hilgers das Ablassreferat für unsere Quartalschrift übernahm, unser ständiger treuer Mitarbeiter, stets bereit, auch briefliche Auskünfte in Ablassachen zu geben. R. I. P.

(Mitteilung der Redaktion.) Die ständigen Referate über das Ablasswesen und über die katholischen Missionen sind für dieses Heft ausgeblieben. Wir werden trachten, bis zum nächsten Hefte Referenten zu finden, die diese Berichte fortführen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, Nr. 10—14.)

I. Die neue Instruktion für die Eheungültigkeitsprozesse.

Unter den vier letzten Heften der Akta, welche hauptsächlich Erlässe über Gründungen oder Grenzveränderungen von Diözesen und Beatifikationen enthalten, ist Heft 10 von besonderer Bedeutung. Es erschien als Sondernummer, die eine neue „*Instructio servanda a tribunalibus dioecesis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum*“ mit einem Appendix auf 59 Seiten enthält. Die Instruktion ist datiert vom 15. August 1936. Die Sakramentenkongregation hat bereits am 7. Mai 1923 die bekannten „*Regulae servandae*“ für den Prozeß über eine gültige aber nicht vollzogene Ehe erlassen. Sie sind seither durch den Erlaß vom 27. März 1929 ergänzt worden, der die Vorsichts-